

SPITZENVERBAND der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Ansprechpartner/in: Zindel, Gerhard • ☎ 0561 9359-133 • Fax 0561 935936-0133

Zuschlagsgewährung bei Altersrente nach EM-Rentenbezug

Anwendungsbereich von § 97 Abs. 4 ALG und § 98 Abs. 4 ALG

Rdschr. L Nr. 135/2011

Rundschreiben L

Nr. 147/2011

vom 01.12.2011

2.30.01, 2.30.04,
2.33.05, 2.33.06

An die landwirtschaftlichen Alterskassen

Im Bezugsrundschreiben haben wir unsere zuvor bereits im AdL-Kommentar vertretene Auffassung bekräftigt, nach der Altersrenten, die seit dem 01.07.2009 einer Rente wegen EM folgen, nicht durch einen Zuschlag erhöht werden. Wir haben uns dabei von dem Wortlaut des § 97 Abs. 4 ALG leiten lassen, der - im Unterschied zu § 97 Abs. 5 ALG - lediglich die Zugrundelegung des bisherigen Abschmelzungsfaktors anordnet.

Für diese Auslegung spricht, dass der vom Rentenbezieher erreichte Besitzstand bereits dadurch hinreichend geschützt ist, dass sein Anspruch auf die durch einen Zuschlag erhöhte EM-Rente mit Erreichen der Regelaltersgrenze nicht wegfällt, sondern er diese Rente ggf. lebenslang weiter beziehen kann. Auch die Hinzuverdienstgrenzen gelten mit Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr, vgl. § 27a Abs. 1 ALG.

Gleichwohl ist das Rundschreiben auf erheblichen Widerspruch gestoßen. Die Gegenargumente sind weniger rechtlicher als vielmehr praktischer Natur. So ist die Entstehung eines Anspruchs auf vorzeitige Altersrente nach § 12 Abs. 1 ALG in der Person des anderen Ehegatten davon abhängig, dass der Anspruch auf Altersrente für den bisherigen Bezieher einer Rente wegen EM festgestellt wird, selbst wenn die Altersrente - weil ohne Zuschlag und deshalb niedriger als die EM-Rente - letztlich gem. § 27 Abs. 1 ALG nicht zur Auszahlung käme. Obwohl bereits feststünde, dass die - höhere - EM-Rente weitergezahlt werden wird, müsste allein zu dem Zweck, dem Ehegatten einen Anspruch nach § 12 Abs. 1 ALG zu eröffnen, die Abgabevoraussetzung für die Altersrente erfüllt werden, was ggf. eine Verlängerung von Pachtverträgen erforderlich machen würde. Dies den Betroffenen im Einzelfall begreiflich zu machen, dürfte schwierig werden. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Hinweispflicht aufgrund der Richtlinie nach § 44 Abs. 2 ALG. Außerdem wird die im Bezugsrundschreiben getroffene Aussage nicht von den im Einsatz befindlichen EDV-Programmen unterstützt, so dass hier Änderungen vorgenommen werden müssten.

In ihren finanziellen Auswirkungen unterscheiden sich die verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten praktisch nicht, weil entweder die Altersrente mit Zuschlag oder die in nahezu allen Fällen gleich hohe EM-Rente gezahlt wird.

Nach erneuter gründlicher Abwägung und Erörterung der Rechtsfrage mit dem BMAS halten wir an der im Bezugsrundschreiben wie auch schon im AdL-Komm - Stand 17. Ergänzungslieferung Januar 2011 vertretenen Auffassung nicht fest.

Die Beweggründe für die Unterschiede im Wortlaut zwischen § 97 Abs. 4 und Absatz 5 ALG sind heute nicht mehr sicher feststellbar; als Ergebnis der Rücksprache mit dem BMAS müssen wir aber wohl doch davon ausgehen, dass die unterschiedlichen Wortfassungen in § 97 Abs. 4 und 5 ALG eher auf redaktionelle Ungenauigkeiten zurückzuführen sind, dass also auch mit § 97 Abs. 4 ALG der Zweck verfolgt wurde, die einer EM-Rente mit Zuschlag innerhalb von 24 Kalendermonaten nachfolgende Rente ebenfalls mit einem Zuschlag - unter Verwendung des bisherigen Abschmelzungsfaktors – zu versehen, und zwar unabhängig davon, wann die Nachfolgerente beginnt.

Dafür, dass die Absätze 4 und 5 des § 97 ALG insoweit keine unterschiedlichen Rechtsfolgen vorsehen sollten, spricht indirekt auch die amtliche Begründung (Materialband des GLA zum ASRG 1995, Seite 142), weil sie die Problematik zwar nicht ausdrücklich anspricht, aber gerade ihre Undifferenziertheit auf eine einheitliche Regelungsabsicht schließen lässt.

Schließlich hat diese Auslegung den Vorzug, dass sie mit § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ALG konform ist, so dass dahinstehen darf, in welchem Verhältnis § 97 Abs. 4 ALG zu § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ALG steht.

Die Rechtsfolgen des § 97 Abs. 4 ALG müssen also nach ihrem Sinn und Zweck weiter gefasst werden als der Gesetzeswortlaut vermuten lässt:

Hat ein Versicherter eine Rente wegen EM mit Zuschlag bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezuges dieser Rente erneut eine Rente, wird der Berechtigte, auch wenn die neue Rente nach dem 30.06.2009 beginnt, so gestellt, wie er gestanden hätte, wenn die neu zugangene Rente zum gleichen Zeitpunkt begonnen hätte wie die bisherige Rente. Er erhält also einen Zuschlag unter Zugrundelegung des bisherigen Abschmelzungsfaktors.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

gez.
Zindel